Zusatzkollektivvertrag

zum Kollektivvertrag für die Angestellten der Vorarlberger Stickereiwirtschaft vom 12. Mai 2004, in der Fassung vom 1. Jänner 2024

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs, Schuh- und Lederindustrie - Berufsgruppe Textilindustrie, Stickereiwirtschaft einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Art. I. Geltungsbereich

räumlich: für das Bundesland Vorarlberg;

fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Berufsgruppe Textilindustrie, Stickereiwirtschaft

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Angestellten sowie für kauf-

männische Lehrlinge

Art. II. Ist-Gehaltserhöhung

- 1. Es wird empfohlen, das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten) bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum mit Wirkung 1. Jänner 2024 zu erhöhen.
- 2. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Art. III. Gehaltstabellen

- 1. Die Gehaltsansätze in den Gehaltstabellen des Kollektivvertrages Anhang 3 zum § 16 Verwendungsgruppen und Mindestgrundgehälter werden in allen Verwendungsgruppen um 8,3 % erhöht und auf ganze Euro aufgerundet (Anhang).
- 2. Die Lehrlingseinkommen in allen Lehrjahren werden um 8,3 %, aufgerundet auf ganze Euro, erhöht.
- 3. Danach ist zu prüfen, ob das tatsächliche Monatsgehalt dem neuen (ab 1. Jänner 2024 geltenden) Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Art IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Regelung der Art. II oder III effektiv erhöht.

Art. V. Wirksamkeitsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Wien, 19.12.2023

FACHVERBAND DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE Berufsgruppe Textilindustrie, Stickereiwirtschaft

Obmann Geschäftsführerin

Ing. Manfred Kern Mag. Eva Maria Strasser

Die Berufsgruppenleiterin

Mag. Ursula Feyerer

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft GPA

Vorsitzende Bundesgeschäftsführer

Barbara Teiber, MA Karl Dürtscher

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft GPA Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Wirtschaftsbereichsvorsitzender Wirtschaftsbereichssekretär

Thomas Schwab Mag. Albert Steinhauser

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft GPA Vorarlberg

Vorsitzender Geschäftsführer

Friedrich Dietrich Marcel Gilly

Gehaltsordnung gültig ab 1.1.2024 Vorarlberger Stickereiwirtschaft in Euro

Verw. Gruppe	I	П	III	IV
im 1.+ 2. Verwendungsgruppenjahr	1.954,00	2.426,00	3.188,00	4.088,00
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.074,00	2.573,00	3.337,00	4.269,00
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.195,00	2.722,00	3.481,00	4.453,00
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.312,00	2.873,00	3.630,00	4.631,00
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.429,00	3.021,00	3.775,00	4.820,00
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.551,00	3.168,00	3.925,00	4.999,00

Lehrlingseinkommen gültig ab 1. Jänner 2024

1. Lehrjahr	762,00
2. Lehrjahr	997,00
3. Lehrjahr	1.328,00
4. Lehrjahr	1.771,00